

Satzung der Gemeinde Großefehn zur Regelung der Abwasserbeseitigungspflichten im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung gemäß § 149 Abs. 4 NWG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 Abs. 4 Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 348), geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Gemeinde Großefehn am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 – Kleinkläranlagen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Großefehn, auf denen eine Kleinkläranlage betrieben wird. Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Bereiche bzw. Grundstücke sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht farbig dargestellt.

Farbig dargestellt – und damit ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Bereiche/Grundstücke mit vorhandenem bzw. in Kürze vorgesehenem Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation.

Ferner ausgenommen sind Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebieten), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung erschlossen werden.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

1. Die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke haben das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit kein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde besteht.
2. Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Gemeinde Großefehn. Die Gemeinde kann gemäß § 149 Abs. 9 NWG diese Aufgabe einem Dritten übertragen.
3. Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist.
4. Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

§ 3 Gewässereinleitung

1. Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in Gewässer II. Ordnung oder III. Ordnung (Grenzgräben) einzuleiten.
 2. Die Gewässereinzugsbereiche mit den Einleitungsgewässern (Gewässer II. Ordnung) sind im anliegenden Gewässerplan (Anlage 2 zur Satzung) dargestellt.
-

